



Hinweisblatt – Was ist bei geplantem Umzug zu beachten?

Beabsichtigen Sie, in eine andere Wohnung umzuziehen, muss – um Nachteile zu vermeiden – vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des zukünftig örtlich zuständigen Jobcenters zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Damit dies reibungslos erfolgen kann, beachten Sie bitte folgende Informationen:

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Antrag auf Zusicherung zum Umzug (zu erhalten beim Jobcenter)
- ihre schriftliche Begründung zum Erfordernis des Umzuges (ggf. gesondertes Blatt verwenden) mit entsprechenden Nachweisen
- Mietangebot für die neue Wohnung; einschließlich detaillierter Angaben zu Größe, Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten

Bitte beachten Sie folgende rechtliche Grundlagen:

Der zukünftig für die Leistungserbringung örtlich zuständige kommunale Träger ist zur Zusicherung der Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft nur verpflichtet, wenn der Umzug **objektiv zwingend erforderlich** ist **und** die Kosten für die neue Unterkunft **angemessen** sind.

Der Umzug soll grundsätzlich in Eigenregie erfolgen. Für die Prüfung der möglichen Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ist eine gesonderte Antragstellung und die **vorherige** Zusicherung erforderlich und kann nur erfolgen, sofern Ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sind.

Erhöhen sich nach einem **nicht erforderlichen** Umzug die Kosten der Unterkunft, werden die Leistungen nur in Höhe der bisher erbrachten Leistungen für die bisherige Unterkunft erbracht. Innerhalb der Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB II werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der für die neue Unterkunft zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat.

Der Antrag auf die Gewährung eines Darlehens für die Mietkaution bei erforderlichem Umzug in einen anderen Landkreis muss bei dem **für die neue Wohnung zuständigen** Jobcenter gestellt werden.

Sofern ein Umzug erfolgt (mit und ohne Zusicherung) ist das Jobcenter unverzüglich über den Zeitpunkt sowie die geänderten Kosten zu informieren. Grundsätzlich sind alle eintretenden Veränderungen mitzuteilen.

Abstrakt angemessene Netto-/ Bruttokaltmiete nach dem Konzept Mietwerterhebung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft vom 14.06.23

= angemessene Kosten (ab 01/2023)

Als Vergleichsraum gilt der gesamte Landkreis Gotha!

Haushalts- Größe Personen	max. Wohn- fläche m ²	Nettokaltmiete €/m ²	Nettokaltmiete €	kalte BK €/m ²	kalte BK €	Bruttokaltmiete €
1	45	5,29	238,05	1,49	67,05	305,10
2	60	5,23	313,80	1,40	84,00	397,80
3	75	5,22	391,50	1,31	98,25	489,75
4	90	5,23	470,70	1,18	106,20	576,90
5	105	5,50	577,50	1,21	127,05	704,55
Mehrbedarf für jede weitere Person	15	5,50		1,21		